



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren  
„Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“  
von 17. Januar 2013 bis 30. Januar 2013

1. Die Stadt Ingolstadt bildet einen Eintragungsbezirk.  
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

### a) fester allgemeiner Eintragungsraum

Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten		
Neues Rathaus, 2. Stock, Kleiner Sitzungssaal, Rathausplatz 4, 85049 In- golstadt	Do., 17.01.13	08.00 - 18.00 Uhr	barrierefrei
	Fr., 18.01.13	08.00 - 12.30 Uhr	
	Sa., 19.01.13	09.00 - 12.30 Uhr	
	Mo., 21.01.13	08.00 - 16.00 Uhr	
	Di., 22.01.13	08.00 - 16.00 Uhr	
	Mi., 23.01.13	08.00 - 16.00 Uhr	
	Do., 24.01.13	08.00 - 18.00 Uhr	
	Fr., 25.01.13	08.00 - 12.30 Uhr	
	Sa., 26.01.13	09.00 - 14.30 Uhr	
	Mo., 28.01.13	08.00 - 16.00 Uhr	
Di., 29.01.13	08.00 - 16.00 Uhr		
Mi., 30.01.13	08.00 - 20.00 Uhr		

### b) täglich wechselnde allgemeine Eintragungsstellen

Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	
Klinikum Ingolstadt, -Veranstaltungsraum im Erdgeschoss- Krumenauerstr. 25 85049 Ingolstadt	Fr., 18.01.13 15.00 - 17.00 Uhr	barrierefrei
Schule Etting Eingangsbereich Florian-Geyer-Str. 4 85055 Ingolstadt	Mo., 21.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	barrierefrei
Schule Ringsee Eingangsbereich Geisenfelder Str. 48 85053 Ingolstadt	Di., 22.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Gerolfing Eingangsbereich Wolfsgartenstr. 2 85049 Ingolstadt	Mi., 23.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Mailing Eingangsbereich Regensburger Str. 250 85055 Ingolstadt	Do., 24.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Oberhaunstadt Eingangsbereich Bernd-Rose- meyer-Str. 1 85055 Ingolstadt	Montag, 28.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Zuchering Eingangsbereich Seeweg 7 85051 Ingolstadt	Dienstag, 29.01.13 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei

### c) besondere Eintragungsräume

Bei den besonderen Eintragungsstellen in Alten(wohn)- und Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen können sich ausschließlich stimmberechtigte Bewohner und Beschäftigte dieser Einrichtungen eintragen. Die genauen Eintragungszeiten in den besonderen Eintragungsräumen standen bei Erlass dieser Bekanntmachung noch nicht fest. Sie werden daher ab 02.01.2013 gemäß § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung durch Aushang an der Hinweistafel am Eingang des Neuen Rathauses (Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt) bekannt gemacht. Die Bewohner und Bediensteten der betroffenen Einrichtungen werden zusätzlich rechtzeitig durch die Leitungen der Einrichtungen auf die genauen Eintragungsmöglichkeiten hingewiesen.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen unter Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten allgemeinen Eintragungsraum eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Ingolstadt geführt wird.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraumes in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).

6. Nachfolgend ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom

12.11.2012, Az.: IA1-1365.1-80, als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

### Anlage:

#### Zulassung des Volksbegehrens

„Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12. November 2012 Az.: IA1 - 1365.1-80

#### I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Inneren hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

#### II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

#### § 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 1Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. 2Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. 3Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.  
3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

#### Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

### Offenes Verfahren Stadt Ingolstadtnach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 IngolstadtTel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

Vergabe-Nr. 65-200-2012

Eröffnungstermin: 13.02.2013

#### Art des Auftrags:

Schulzentrum Süd-West, Neubau Mittel- und Realschule  
Gewerk Lehr- und Teeküche  
Neubau Realschule  
Lehr- und Teeküche

#### Ausführungsort:

Ingolstadt

### Öffentliche Ausschreibung Stadt Ingol- stadtnach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 IngolstadtTel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

Vergabe-Nr. 65-201-2012  
Eröffnungstermin 23.01.2013

#### Art des Auftrags:

Schulzentrum Süd-West,  
Neubau Mittel- und Realschule  
Linoleum- und Katschukböden  
Neubau Realschule

Ausführungsort:  
Ingolstadt

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.12.2012 (Az.:03335-12-11)

Vorhaben/Betreff: Sanierung  
und Umbau eines Gemeinde-  
hauses hier: Tektur zur Baugenehmigung v. 25.08.2009, Az. 01234-09 Änd. d. Höhe BT 3, 2. OG entfällt; Angleichung Treppenhaus an BT 4

Grundstück: Ingolstadt, Schrammenstraße 5, 7, 9

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 871 877 877/2 878

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.12.2012). Geplant ist eine Tektur zur Baugenehmigung (Sanierung und Umbau eines Gemeindehauses).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Bebauungsplan Nr. 112 T „Kothau – Östlich der Irnaustraße“, Gemarkung Unsernherrn;

Umlegung „Kothau –  
Östlich Irnaustraße“, Gemarkung Unsernherrn;

Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

#### Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 12.12.2012 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 07.12.2011 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112 T „Kothau – Östlich der Irnaustraße“ die Umlegung eingeleitet.“

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Kothau – östlich Irnaustraße“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke Fl.Nrn. 1030\*, 1030/3\*, 1030/7\*, 1033\* und 1046/2\* alle Gemarkung Unsernherrn.

Nr. 52 Mi., 26.12.2012

## INHALT

### Wahlamt

Bekanntmachung zum Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

**Hoch- und Tiefbaureferat**  
- Offenes Verfahren nach VOB/A

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**Bauordnungsamt**  
Baugenehmigung

**Stadtplanungsamt**  
Umlegungsverfahren

**ZV Müllverwertungsanlage**  
Bekanntmachung

**Straßenverkehrsamt**  
TÜV-Untersuchungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

**Sparkasse Ingolstadt**  
Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

**Ing. Kommunalbetriebe AÖR**  
Änderung der Hausmüllabfuhr zum Jahreswechsel

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, I. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

- 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht

zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau-rechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Bauaufträge der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Bauandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe und die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Bekanntmachung der MVA

Die Haushaltssatzung 2012 und die Gebührensatzung für die Behandlung von Sperrmüll zur Entsorgung (gültig ab 01.01.2013) wurden im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.2012 (Seite 268/269) veröffentlicht.

TÜV-Untersuchungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

Am 14.01.2013, 21.01.2013 und 28.01.2013 finden die Sammeltermine für vorgemerkte Zugmaschinen aus den Ortsteilen Zuchering, Hagau, Seehof, Unterbrunnenreuth, Etting, Gerolfing, Pettenhofen, Dünzlau, Irgertsheim, Unsernherrn und Winden statt.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

Antragsteller

Anna Oberbauer
Anna Oberbauer

Urkundennummer

3120768324
4110201789

Wegen der Feiertage zum Jahreswechsel Montag, Sylvester Dienstag, Neujahr verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 53. KW. nach den Feiertagen nach hinten.

Table with 3 columns: Stadtgebiet mit Bereitstellungsdiensten, Entleerungstag nach Neujahr, Datum. Rows include Montagsleerung, restliche Dienstagsleerung, etc.

Table with 3 columns: Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsdiensten, Entleerungstag nach Neujahr, betroffene Behälter. Rows include Zuchering, Mailing, Winden, etc.

Buchhaltung: selber machen oder auslagern?

Das VKS-Kontierbüro in Walting kann helfen

Waltling (e) Viele Unternehmer und vor allem Gründer stehen oft vor der Frage, Buchhaltung selber machen oder auslagern? Optimierung der Betriebsabläufe und Outsourcing sind wichtige Faktoren für eine Kosteneinsparung.

Das VKS - Kontierbüro Ltd. in Walting, Mitglied der bundesweiten DATAC Franchise-Kette für selbständige Buchführungsbüros, bietet neben der lfd. Finanzbuchhaltung und lfd. Lohnabrechnung auch Mahnwesen, individuell auf Sie zugeschnittene betriebswirtschaftliche Auswertungen und digitale Archivierung an.

Buchführungs-Fremderledigung ist im Regelfall viel preiswerter als eine Inhouse-Buchhaltung und das Leistungsvolumen ist entsprechend größer. Damit kann jeder Unternehmer Verwaltungskosten und Zeit sparen und sich wieder mehr auf die eigentliche Kernaufgaben des Betriebes konzentrieren.

Das VKS - Kontierbüro Ltd. steht Ihnen mit seinem Team gerne als kompetenter Partner zur Seite. Seit über elf Jahren profitieren unter-

schiedlichste Unternehmen aus Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Industrie von der langjährigen Erfahrung. Durch eine straffe Kostenstruktur und professionellen Programmen können viele Dienstleistungen kostengünstig angeboten werden.

Sie möchten auch Ihren Kopf frei haben für andere Dinge? Eine unverbindliche Beratung hilft Ihnen bestimmt weiter.

Nähere Auskünfte:

DATAC Buchführungsbüro VKS - Kontierbüro Ltd.



Die Geschäftsführerin der Firma VKS-Kontierbüro Ltd., Frau Kastner-Schotzer

85137 Walting, Rieshofener Straße 15
Telefon (08426) 9854550
eMail info@kontierbuero.de
(Arbeiten gem. § 6 Steuerberatungsgesetz, Erledigung der lfd. Finanz- und lfd. Lohnbuchhaltung ohne Rechts- und Steuerberatung)

Anzeige

Der ExpertenTIPP der Woche

Tierisch gute Unterhaltung

■ Fressnapf hat alles, was das Herz begehrt für Haustiere im Sortiment. Besonders wichtig ist der Fachmarkt-Kette, dass die Mensch-Tier-Beziehung im Vordergrund steht und der natürliche Spieltrieb der Tiere bedient wird.

Gerade Katzen wollen spielen, jagen, entdecken und belohnt werden. Entsprechend hat Fressnapf die Katzen in unterschiedliche Spieltypen eingeteilt - besonders beliebt ist die „Katzenangel“ für das gemeinsame Spiel von Mensch und Tier. Das Leodesign ist nicht nur schick, sondern gleichzeitig sorgen die Muster und die Federn für extra Spielspaß und wecken so den Jagdinstinkt der Katze. Für den nötigen Rückzug und die Nutzung der Krallen nach dem ausgiebigen Festtagsmenü an den Feiertagen dient zum Beispiel eine Heizungs-Hängematte oder ein Pappkratzhaus im Design eines Hexenhäuschens. Behaglichkeit und Nutzen stehen hier für die Stubentiger im Fokus.

Auch für Hunde ist Weihnachten und Silvester im Kreis ihres menschlichen „Rudels“ ein Fest. Nicht nur für Menschen nach dem Essen, sondern regelmäßig ist ein Spazier-



gang für Hunde elementar wichtig. Doch Pfoten und Krallen sind gerade bei Wind und Wetter besonders gefordert. Mit der Weltneuheit PawCare® können Hundebesitzer ihrem Vierbeiner Gutes tun. Für die natürliche Reinigung und Pflege zwischen den Pfotenballen werden die abgetrockneten Pfoten des Hundes sanft für ein bis zwei Sekunden in eine flexible Masse gedrückt: Schmutz, Keime und lose Haare werden so schonend aufgenommen, kleinere Wunden gesäubert und die Pfoten leicht nachgefettet. Danach geht's zur Entspannung zum Beispiel auf Hundekissen, auf die Lieblingsdecke oder aufs edle Clubsofa.

präsentiert von:



IMPRESSUM



Herausgeber und Verlag: Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt, Tel. (0841) 9666-640
Anzeigen- abteilung: Tel. (0841) 9666-444
Geschäfts- zeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr
Anzei- genschluss: Montag, 16 Uhr, für gerahmte Anzeigen
Redaktion: Tel. (0841) 9666-640

Geschäfts- führung: Thomas Gogl
Redaktion: Sabine Gooss, V.i.S.d.P.
Satz: Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH
Druck: DONNAUKURIER Verlagsgesellschaft mbH
Vertrieb: Verlag Bayer. Anzeigenblätter GmbH

Gesamtauflage: 174.197 Exemplare.
Kostensenkung: Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte, Behörden, Handels- und Gewerbebetriebe im Verbreitungsgebiet.

Eine Haftung für die Richtigkeit der telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen kann nicht übernommen werden.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder kann keine Gewähr übernommen werden.

Mitglied: Trägersauflage 72.283
Kontrolle: Auflagenkontrolle durch ADA



Buchführung und Lohnabrechnung
Setzen Sie den Rotstift an!
LFD. FINANZBUCHHALTUNG
LFD. LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG
DIGITALE BELEGARCHIVIERUNG
INDIVIDUELLE, BRANCHENSPEZIFISCHE AUSWERTUNGEN
EXISTENZGRÜNDUNG UND CONTROLLING
PERSONALMANAGEMENT
VKS-KONTIERBÜRO LTD.
Rieshofener Str. 15, 85137 Walting
Tel. 0 84 26 / 98 54 55-0
WWW.KONTIERBUERO.COM

Flohmarkt und Automarkt

Ingolstadt (iz) Am Samstag, 29. Dezember 2012 findet von 8 bis 16 Uhr an der Viehmarkthalle in Ingolstadt-Weiherfeld (Nähe Möbelhof)

ein Flohmarkt und Automarkt statt. Die Standgebühren gehen als Spende an ein Kloster in Rumänien, das Waisenkinder versorgt.

